

1.1. Zur Art der besonderen Pflichten vgl. § 70 Abs. 1 und 2 StGB.

1.2. Zur Kontrolle der Erfüllung dieser Pflichten durch das Gericht vgl. Anm. 1.1.-1.4. zu § 345 StPO; Geister/Lehmann, NJ, 1970/13, S. 387ff.

1.3. Der Unterstützung bei der Bewährung und Entwicklung der Persönlichkeit **des Jugendlichen** dienen insbes. erzieherische Aussprachen mit ihm und Hinweise für sein künftiges Verhalten, die Bestellung eines Betreuers (vgl. §§20, 21 der 1. DB zur StPO; Anm. 1.3. zu § 345 StPO) und sachgerechte Hinweise und Empfehlungen an die Leiter und Kollektive zur Erziehung und Kontrolle des Jugendlichen (vgl. auch Anm. 1.4. zu §345 StPO).

2.1. Zu den vom Gericht zu treffenden Maßnahmen vgl. Anm. 1.4. zu §345 StPO.

2.2. Zur Erfüllung der ihm auferlegten Pflichten anzuhalten ist der Jugendliche insbes. von den Leitern, seinem Kollektiv, den Erziehungsberechtigten und dem Betreuer, von den Organen der Jugendhilfe, wenn diese ihn betreuen, und vom Gericht.

2.3. Den Überblick über die Erfüllung der Pflichten

durch den Jugendlichen kann das Gericht sich durch die Entgegennahme von Berichten der Leiter und Kollektive, des Betreuers, der Organe der Jugendhilfe, von Schöffen und des Jugendlichen selbst verschaffen. Zum Nachweis der Wiedergutmachung des Schadens durch den Jugendlichen vgl. §22.

3. Die Zusammenarbeit des Gerichts mit den Organen der Jugendhilfe (vgl. Anm. 1.1. zu §71 StPO) dient unter Berücksichtigung der entwicklungsbedingten Besonderheiten des Jugendlichen (vgl. Anm. 1.2. zu § 21 StPO) sowie seiner familiären und sonstigen Erziehungsverhältnisse (vgl. Anm. 1.3. und 1.4. zu § 69 StPO) der Festlegung geeigneter Maßnahmen, um die Erfüllung der dem Jugendlichen auferlegten Pflichten und die Kontrolle darüber zu sichern und seine Erziehung und weitere Persönlichkeitsentwicklung positiv zu beeinflussen (vgl. auch Anm. 3.2. zu § 339 StPO). Die Organe der Jugendhilfe sollen das Gericht z. B. durch die Entgegennahme von Berichten oder die Durchführung von Kontrollen unterstützen. Diese Aufgaben sollen auch Gegenstand der Vereinbarungen mit den Organen der Jugendhilfe über deren Beitrag zur Verwirklichung der Pflichten sein (vgl. auch Geister/Lehmann, NJ, 1970/13, S.389).

§20

(1) Das Gericht hat insbesondere zu prüfen, ob dem Jugendlichen ein Betreuer zu bestellen ist.

(2) Der Betreuer hat die Aufgabe, die erzieherische Einwirkung der Erziehungsberechtigten, der Schule und des Betriebes auf den Jugendlichen zu koordinieren und die Erfüllung der dem Jugendlichen auferlegten Pflichten zu kontrollieren. Er hat dem Gericht regelmäßig über die Ergebnisse seiner Tätigkeit zu berichten.

1.1. Zuständig für die Prüfung ist das Gericht erster Instanz (vgl. Anm. 1.1. zu § 288 StPO) oder das Gericht, dem die Verwirklichung der dem Jugendlichen auferlegten Pflichten übertragen wurde (vgl. § 18). Die Prüfung hat bereits im Zusammenhang mit der Urteilsberatung zu erfolgen, jedoch ist die Bestellung auch während des Erziehungs- und Bewährungsprozesses möglich.

1.2. Ein Betreuer ist insbes. zu bestellen, wenn die Persönlichkeit des Jugendlichen eine intensive Kontrolle über die Erfüllung seiner Pflichten erfordert, die Erziehungsberechtigten der Unterstützung bei

der Erziehung bedürfen, der Jugendliche keinem festen Kollektiv angehört oder die Übernahme einer Bürgschaft nicht möglich ist (vgl. Buchholz/Kosbab, NJ, 1979/2, S.56).

2.1. Der Betreuer ist der Beauftragte des Gerichts. Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist er insbes. über die dem Jugendlichen auferlegten Pflichten, die am Verwirklichungsprozeß mitwirkenden Erziehungsträger sowie über Ziel und Inhalt der Kontrolle zu informieren. Das Gericht ist verpflichtet, ihn bei seiner Arbeit anzuleiten, zu unterstützen und eng mit ihm zusammenzuarbeiten. Der Betreuer ist dem Ge-